

# Zahlen für Kultur?

Privates Urheberrecht und staatlicher Rundfunk im digitalen Zeitalter

Sophia Klimanek und Felix Stern

Für jede Leistung hat eine wertmäßig korrespondierende Gegenleistung in materieller oder ideeller Form zu erfolgen. Bei materiellen Leistungen stellt der rechtstreue Bürger dies auch nicht in Frage. Dass eine materielle Leistung einen bestimmten materiellen Gegenwert haben muss, leuchtet unmittelbar ein. Anders verhält es sich mit immateriellen Leistungen wie künstlerischem Schaffen oder dem Bereitstellen von Informationen. Im Gegensatz zu materiellen Gütern ist es schwer, den in einem künstlerischen, wissenschaftlichen oder informationellen Werk verkörperten immateriellen Wert unmittelbar in Geld zu beziffern. Wir würden uns Aussagen wie „Kultur hat ihren Wert“<sup>1</sup> sofort anschließen und tun uns doch schwer, für etwas zu zahlen, das wir nicht anfassen können. Darüber hinaus sind im digitalen Zeitalter künstlerische Leistungen wie Musikstücke und Filme sowie Informationen über das aktuelle Tagesgeschehen leicht auch kostenlos über das Internet zu bekommen. Dieser Konflikt äußert sich sowohl in aktuellen Fragen des Urheberrechts als auch bei der Diskussion um die zum 1. Januar 2013 neu eingeführte Rundfunkabgabe.

## I. Urheberrecht

Im digitalen Zeitalter ist Glück nicht mehr das einzige, was sich vermehrt, wenn man es teilt. Auch Musik- und Filmwerke lassen sich, wenn sie in digitaler Form vorliegen, ohne Qualitätsverlust beliebig oft kopieren und über das Internet weitergeben, also „teilen“ im Sinne von gemeinsam nutzen und gerade nicht im Sinne von „aufteilen“ unter Aufspaltung des ursprünglichen Gefüges. Dadurch ist es einerseits möglich, das Versprechen des Internetzeitalters, überall und zu jedem Zeitpunkt die gesamten wissenschaftlichen und kulturellen Errungenschaften einer Gesellschaft zur Verfügung zu stellen, zu erfüllen. Andererseits verlieren die Urheber den finanziellen Anreiz zur Schaffung von künstlerischen und wissenschaftlichen Werken.

Daher steht das an körperlichen Trägern orientierte Urheberrecht vor großen Herausforderungen. Die Gesetzesänderungen in den letzten Legislaturperioden zeigen, wie schwer es ist, durch rechtliche Regelungen die auftretenden Konflikte adäquat zu lösen. Nicht in jedem Fall ist dem Gesetzgeber der Erlass von in der Praxis gut handhabbaren

Normen gelungen, wovon die teilweise unscharfen und missverständlichen Regelungen des UrhG<sup>2</sup> Zeugnis ablegen. In der Unschärfe der einzelnen Normen könnte auch ein Grund für die mangelnde Akzeptanz des geltenden Rechts bei den Rechtsunterworfenen liegen. Gerade beim sich immer mehr verbreitenden On-Demand-Videostreaming ist die Rechtslage noch nicht abschließend geklärt.

Mit dessen rechtlicher Behandlung beschäftigt sich in der vorliegenden Ausgabe von *rescriptum* der Aufsatz von Christopher Nagel.<sup>3</sup> Der Autor untersucht die Rechtspflichten und Haftungsrisiken der am Online-Video-Streaming Beteiligten. Bei der Suche nach effektiven rechtlichen Instrumenten zur Bekämpfung von Urheberrechtsverletzungen durch On-Demand-Videostreaming konzentriert Nagel sich auf die Rechtslage der Plattformbetreiber (Sharehoster) und plädiert *de lege ferenda* – entgegen §§ 7, 10 TMG – für eine Pflicht der Letzteren zur aktiven Prüfung bestimmter Inhalte.

Im Zusammenhang mit dem Schutz des geistigen Eigentums an Bildern stellen sich ebenfalls wiederholt praktische wie rechtliche Fragen. Die Google-Bildersuche etwa sorgt durch die fortschreitende Erweiterung ihres Funktionsumfangs immer wieder für Rechtsstreitigkeiten. Der Redaktionsbeitrag von Christina Schröck setzt sich mit der rechtlichen Bewertung eines neuen Features der Google-Bildersuche auseinander. Dieses erlaubt es, mit einem Klick auf den Thumbnail eines Bildes direkt von der Ergebnisliste aus das gewünschte Bild in Originalgröße aufzurufen. Der Umweg über die Webseite, in die das Bild eingebettet wurde, ist nicht mehr notwendig. Die Autorin setzt sich mit der bisherigen BGH-Rechtsprechung zur Bildsuche im Internet auseinander und stellt weitere Lösungsansätze, insbesondere den eines Opt-in-Systems vor.<sup>4</sup>

Ideen zu einer Neuordnung des Marktes für digitalisierte Werke formuliert Sebastian Seier in seinem Aufsatz zu Möglichkeiten einer Zwangslizensierung von Online-nutzungsrechten für Musik. Seier sieht die Ursache für die nach wie vor weit verbreitete Musikpiraterie weniger in der mangelnden Anerkennung von Urheberrechten als in der für den Endverbraucher unattraktiven Preisgestaltung legaler Onlinemusikangebote. Dieses Marktversagen sei durch mangelnden Wettbewerb auf dem vorgelagerten Markt für

1 Hierzu Frank-Walter Steinmeier und Paul van Dyk in: DIE ZEIT, 6.9.2012 Nr. 37, auch erhältlich unter: <http://www.zeit.de/2012/37/Urheberrecht-Gesellschaftsvertrag-Steinmeier-Paul-van-Dyk> (zuletzt abgerufen am: 10.03.2013).

2 Zu denken ist hier u.a. an die Formulierung der Privatkopieschranke in § 53 UrhG.

3 Schwerpunkt-Aufsatz in diesem Heft, S. 11.

4 Beitrag in diesem Heft, S. 18.

Onlinenutzungsrechte bedingt. Die durch das *Santiago Agreement*<sup>5</sup> bestimmte Praxis der Lizenzierung von Onlinenutzungsrechten für Musik wurde von der EU-Kommission in einer Mitteilung aus dem Jahr 2005 und einer Entscheidung aus dem Jahr 2008 als kartellrechtswidrig gerügt.<sup>6</sup> Seither hat sich die Lage jedoch verkompliziert und zu einer Fragmentierung des europäischen Marktes für Onlinenutzungsrechte geführt.<sup>7</sup> Der Autor plädiert für eine EU-weite Lösung und untersucht verschiedene Modelle zur Zwangslizenzierung auf Grundlage des Kartellrechts und des Urheberrechts, jeweils aus Sicht der deutschen Rechtsordnung unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Abkommen.

## II. Rundfunkabgabe

Nicht nur im privatwirtschaftlichen Bereich muss für immaterielle Güter gezahlt werden. Auch der Staat verlangt Abgaben für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, dessen Beitrag zur Meinungsbildung im Internetzeitalter, wo der Bürger sich auch auf privat betriebenen, werbefinanzierten Nachrichten-Blogs informieren kann, möglicherweise an Wichtigkeit eingebüßt hat.

Die Erhebung der Abgaben für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk hat zum 1. Januar 2013 eine Neuordnung erfahren. Im Rahmen der Reform des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages wurde die geräteabhängige Rundfunkgebühr durch eine Wohnungs- und Betriebsstättenabgabe ersetzt.<sup>8</sup> An der Diskussion über die Vereinbarkeit der neuen Rechtslage mit dem Grundgesetz beteiligen sich die Redaktionsbeiträge von Kristina Peters und Christopher Splinter. Letzterer geht der Frage nach, wie die Wohnungs- und die Betriebsstättenabgabe abgabenrechtlich einzuordnen ist. Die verfassungsrechtliche Relevanz dieser Einordnung liegt vor allem in der Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern nach den Art. 70 ff. GG: Wären die beiden neuen Abgaben als „Rundfunksteuern“ einzuordnen, würde den Ländern die Kompetenz zum Erlass entsprechender Transformationsgesetze fehlen.<sup>9</sup> Der Gegenstand der Untersuchung von Peters betrifft hingegen die Frage, ob aus dem neuen Finanzierungsmodell Konsequenzen für die Inhalte des öffentlich-rechtlichen Rundfunks folgen können. Zunächst analysiert die Autorin, inwieweit die neue Regelung einen intensiveren Eingriff in das Grundrecht der Allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 I GG) und den Allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 I GG) bedeutet, als die frühere Rundfunkgebühr. Sodann untersucht sie die Möglichkeiten einer Rechtfertigung der nun höheren Eingriffsintensität durch eine begrenzende Konkretisierung des Funktionsauftrages des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (vgl. § 11 Rundfunkstaatsvertrag).<sup>10</sup>

5 Kommission, Mitteilung v. 17. August 2005, COMP/C-2/38126 – Santiago Agreement; Kommission, Entscheidung v. 16. Juli 2008, COMP/C-2/38.698 – CISAC.

6 Schwerpunkt-Aufsatz in diesem Heft, S. 22.

7 Vgl. hierzu auch: *Baierle*, MMR 2012, 503 (504 f.).

8 Kürzlich erschienene Beiträge hierzu: *Schneider*, NVwZ 2013, 19; *Köster*, ZUM 2012, 946; *Lent*, LKV 2012, 493.

9 Beitrag in diesem Heft, S. 29.

10 Beitrag in diesem Heft, S. 29.

## III. Ausblick

Eine Lösung der angesprochenen Konflikte ist mittelfristig nicht abzusehen. Die Fronten in den „copyright wars“<sup>11</sup> sind nach wie vor verhärtet. Dem als „Kriminalisierung der Schulhöfe“<sup>12</sup> bezeichneten Versuch der Musikindustrie, durch Kopierschutz und gerichtliche Verfolgung der delinquenten, oft jugendlichen Internetnutzer ihre Rechte durchzusetzen, stehen tausende hinter Guy-Fawkes-Masken verborgene Demonstranten gegen das Urheberrechtsabkommen ACTA<sup>13</sup> gegenüber.

Eine Lösung dieses digitalen Dilemmas könnte in der Legalisierung der Tauschbörsennutzung durch die Einführung einer Kulturflatrate<sup>14</sup> oder der vom Chaos Computer Club vorgeschlagenen<sup>15</sup> „Kulturwertmark“ liegen. Von einer Bewertung als „logische Konsequenz der technologischen Revolution“<sup>16</sup> bis zu einer Verteufelung solcher Ideen als „Sowjetisierung“<sup>17</sup> der Kunst wird alles vertreten. Ob die Proteste gegen ACTA die Politik langfristig zu einer Richtungsänderung bewegen konnten, bleibt abzuwarten.

Auch in der Frage, ob auch in Zukunft in der seit 1. Januar 2013 geltenden Form für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk gezahlt werden muss, ist noch nicht das letzte Wort gesprochen. Klagen hiergegen sind bereits in Vorbereitung.<sup>18</sup>

11 *Rösler*, GRUR Int 2005, 991 (992).

12 *Köhler/Arndt/Fetzer*, Recht des Internets, S. 195.

13 Dazu *Schwartzmann*, FAZ vom 27. 6. 2012; *Lischka/Reißmann*, Spiegel-Online vom 13. 2. 2012; *von Gehlen*, SZ vom 4. 7. 2012; *Kreye*, SZ vom 4. 7. 2012.

14 SPD-Netzpolitiker Björn Böhning im Fragebogen der SZ vom 22. 2. 2012; *Schmergal/Tutt*, Interview mit Jürgen Trittin, Wirtschaftswoche vom 2. 4. 2012; ausführlich zur rechtlichen Bewertung: *Rofßnagel/Jandt/Schnabel/Yliniva-Hoffmann*, Die Zulässigkeit einer Kulturflatrate nach nationalem und europäischem Recht, Saarbrücken/Kassel, 13. 3. 2009, abrufbar unter [http://www.gruene-bundestag.de/fileadmin/media/gruenebundestag\\_de/themen\\_az/netzpolitik/16\\_fragen\\_und\\_16\\_antworten/kurzgutachten\\_zur\\_kulturflatrate.pdf](http://www.gruene-bundestag.de/fileadmin/media/gruenebundestag_de/themen_az/netzpolitik/16_fragen_und_16_antworten/kurzgutachten_zur_kulturflatrate.pdf) (zuletzt aufgerufen am 10.3. 2013); *Rösler*, MMR 2006, 503 (510); *Runge*, GRUR Int 2007, 130; Fisher III, Promises to Keep, 2004; *Henemann*, Urheberrechtsdurchsetzung und Internet, 2011, S. 291 f.

15 *Chaos Computer Club*, Chaos Computer Club (CCC) schlägt neues Vergütungsmodell für Kreative vor, 26. April 2011, abrufbar unter: [http://irights.info/userfiles/CCC\\_Konzept\\_Kulturwertmark.pdf](http://irights.info/userfiles/CCC_Konzept_Kulturwertmark.pdf) (aufgerufen am 15. 12. 2012), S. 4 f.

16 *Rofßnagel et al.* (Fn. 11), S. 63.

17 So die französische Verwertungsgesellschaft SACEM, zitiert nach *Rösler*, MMR 2006, 503 (510).

18 *Busse*, süddeutsche.de vom 12.1.2013, aufzurufen unter <http://www.sueddeutsche.de/medien/klage-gegen-rundfunkbeitrag-bis-hierhin-und-nicht-weiter-1.1571166> (zuletzt aufgerufen am 10.3.2013).